

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkauf, Lieferung und Montage erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugangbar sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Aufträge sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Auftragsingang von uns schriftlich bestätigt werden. Für den Umfang der Lieferpflicht allein maßgebend ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

1. Versand Lieferung und Montage

1.1. Falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, liefern wir durch einen von uns bestimmten Spediteur oder Frachtführer. In diesem Falle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Geschäftspartner über, sobald das Transportmittel sein Bestimmungsrundstück oder seine Baustelle betritt. Bei Selbstabholung geht diese Gefahr mit dem Verlassen des Herstellerwerks oder des Lagers auf den Geschäftspartner über.

1.2. Eine etwa erforderliche Spezialverpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

1.3. Nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der Lieferfrist, längstens jedoch von 21 Tagen in Lauf gesetzt. Frühestens mit Ablauf der Nachfrist können wir in Verzug gesetzt werden.

1.4. Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, welche die Lieferung oder Leistung unmöglich machen oder erheblich erschweren, hierzu gehören auch von uns nicht vorhersehbare Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmöglichkeiten, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, von uns nicht zu vertretende behördliche Anordnungen, Brand und dergleichen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne hierdurch zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der Geschäftspartner kann jedoch verlangen, dass wir innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob wir später liefern oder zurücktreten wollen. Erklären wir uns nicht, kann er zurücktreten, ohne dass gegenseitige Schadensersatzansprüche entstehen.

1.5. Technische Angaben und Beschreibungen des Liefergegenstandes sind unverbindlich. Wir behalten uns Konstruktionsänderungen vor, soweit sie für den Besteller zumutbar sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und die ausschließlichen Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird unverzüglich zurückzugeben.

1.6. Fundamentierungs- und Montagearbeiten durch uns werden nur von uns selbst oder von uns bestimmten Fachfirmen ausgeführt. Es ist bauseits dafür zu sorgen, dass die Montage ohne Unterbrechungen erfolgen kann und die notwendigen Vorbereitungen bereits getroffen sind, z.B. muss die Baustelle mit schweren Fahrzeugen befahrbar sein. Unsere Fundament- und Montagekosten gelten nur für stechbaren Boden gem. Güteklasse 3 nach VOB und umfassen die Entsorgung von Verpackungsmaterial. Die Entsorgung des Erdaushubs erfolgt bauseits. Ver- und Entsorgungsleitungen, die auf dem Gelände verlegt sind, müssen vor Montagebeginn bekannt gegeben werden. Sollte dies nicht erfolgen, gehen eventuelle Schäden bzw. zusätzliche Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Für zusätzliche Montagearbeiten, die wegen ungenauer Planungsvorgaben sowie mangelhaft durchgeführter Erdarbeiten notwendig werden, berechnen wir dem Geschäftspartner die uns entstandenen Kosten nach Aufwand und unseren Kostensätzen. Verzögert sich der Beginn oder die Durchführung der Montage auf Wunsch des Geschäftspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf ihn über. Wir verpflichten uns jedoch, auf seinen Wunsch und seine Kosten die von ihm verlangte Versicherung zu bewirken. Der Geschäftspartner muss dafür sorgen, dass die Benutzung der montierten Teile und das Betreten der Montagefläche durch Dritte vor Abnahme durch ihn ausgeschlossen ist. Die Baustellensicherung (Bauzaun) muss bauseits gestellt und aufgestellt werden. Die Abnahme und Übergabe der montierten Liefergegenstände erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Montage. Der Geschäftspartner oder sein Beauftragter wird rechtzeitig vom Ende der Montage benachrichtigt. Erscheint er zu diesem Termin nicht, sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Abnahme und Übergabe als ordnungsgemäß erfolgt gilt.

2. Haftung

Wir haften nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Das gilt auch für Schäden aus Vertragsverletzungen, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsabhandlungen und aus Schäden aus unerlaubter Handlung. Unsere Schadensersatzpflicht beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden und ist begrenzt durch die Höhe des Auftragswertes. Für mittelbare Schäden und Mangelgeschäden haften wir nicht.

3. Materialeigenschaften, Garantie und Gewährleistung

3.1. Für alle von uns gelieferten Spielgeräte übernehmen wir eine 15-jährige Hersteller-Garantie auf deren Standsicherheit und für alle tragenden Verbindungs- und Konstruktionselemente. Für die Funktionsfähigkeit beweglicher Teile, wie Wirbellager und Gelenke geben wir 2 Jahre Garantie und alle als Stand- und Laufflächen nutzbaren Elemente sowie für Seile und Kunststoffelemente gilt eine 5-jährige Hersteller-Garantie. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum der Abnahme bzw. bei Lieferung ohne Montage durch uns mit dem Rechnungsdatum.

3.2. Abnutzung oder Verschleiß stellen nur dann einen Reklamations- oder Haftungsgrund dar, wenn diese mangelbedingt sind und diese Mängel auf eine im Zeitpunkt der Abnahme vorliegende Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zurückzuführen sind. Verschleiß und Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch (natürliche Abnutzung) stellen keinen Sachmangel dar. Schäden aufgrund unsachgemäßer Anwendung oder Vandalismus begründen keinen Gewährleistungs- oder Garantieanspruch.

3.3. Auf Metalloberflächen können durch Nutzung im Außenraum unter bestimmten Bedingungen Erscheinungen von Oberflächenkorrosion, verfärbte Oberflächen und andere kosmetische Schäden auftreten. Erscheinungen dieser Art stellen keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Auf Edelstahloberflächen können durch Nutzung im Außenraum unter bestimmten Bedingungen rostähnliche Erscheinungen auftreten (sog. „Flugrost“). Die Ursache hierfür ist Kontakt mit rostenden und von außen zugeführten Eisenteilen des Umfeldes und nicht das Material selbst. Daher stellt dieses Phänomen keinen Mangel dar.

3.4. Garantieansprüche sind ausgeschlossen bei korrosionsbedingten Schäden an Produkten, welche standortbedingt direkten Kontakt mit chlorhaltigem Wasser oder Salzwasser haben oder die so nah an der Küstenlinie installiert sind, dass sie salzigem Spritzwasser ausgesetzt sind. Ansonsten gilt bei Einbauentfernungen von der Küstenlinie von bis zu 200 Metern eine eingeschränkte Garantie, bei welcher im Korrosionsfalle nur die Hälfte der allgemeinen Garantiezeit gilt.

3.5. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Dieser ist unverzüglich nach Sichtbarwerden schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. Reklamationen für Mängel müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich uns gegenüber, nicht dem Montagepersonal oder Vertretern gegenüber erfolgen.

3.6. Mängelhaftung bei Transportschäden: Die Ware reist bei unfreier und freier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Transportschaden an Verpackung oder Ware sind auf dem Liefererschein bzw. Frachtbrief des Speditors bei Anlieferung zu vermerken, andernfalls kann aus verschierungsrechtlichen Gründen kein kostenloser Ersatz geleistet werden!

3.7. Voraussetzung für unsere Garantieleistung ist, dass die Montage fachgerecht gemäß unserer Montageanleitung erfolgt und die Wartungsarbeiten gemäß Wartungsanleitung durchgeführt werden. Den Nachweis hat der Betreiber zu führen. Mängel müssen uns unter Angabe der Geräte-/Anlagennummer angezeigt werden. Diese Nummer befindet sich auf der als Hersteller-Kennzeichnung dienenden Plakette am Spielgerät. Im Garantiefall liefern wir die erforderlichen Ersatzteile frei Baustelle und sorgen für fachgerechten Einbau auf unsere Kosten.

4. Preise

4.1. Es gelten die in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen angegebenen Preise. Treten nach dem Vertragsabschluss Änderungen der Verhältnisse ein, die für die Preiskalkulation maßgeblich waren (Erhöhung von Materialpreisen, Löhnen, Fracht und Zollsätze) und findet die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss statt, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern. Der Geschäftspartner hat innerhalb einer Woche nach Zugang unserer Mitteilung über die Preisänderung das Recht, vom Vertrag entschädigungslos für ihn und uns zurückzutreten.

4.2. Falls nicht anders bestätigt, verstehen sich die Preise auch bei Lieferungen ins Ausland ausschließlich in Euro und gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung und inländischer Umsatzsteuer.

4.3. Die Frachtkosten werden dem Geschäftspartner in der uns entstandenen Höhe weiterberechnet. Besondere Vereinbarungen über Frachtkosten bedürfen der Schriftform.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Falls nicht anders bestätigt, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

5.2. Wir sind berechtigt, Teillieferungen aus einem erteilten Gesamtauftrag gesondert zu fakturieren und fällig zu stellen.

5.3. Ist der Geschäftspartner uns gegenüber mit der Zahlung fälliger Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Wir sind vor Behebung des Verzuges einschließlich Verzugszinsen nicht zur Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

5.4. Skonto muss besonders vereinbart sein und wird außerdem nur gewährt, wenn der Geschäftspartner sich mit anderen Rechnungen nicht in Verzug befindet.

5.5. Wir behalten uns im Einzelnen vor, Wechsel hereinzunehmen. Gegebenenfalls hat der Geschäftspartner Wechselspesen zu tragen, ebenso die Akkreditivspesen.

5.6. Ist der Geschäftspartner mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder entstehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir berechtigt, Vorauskasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für bereits gemachte Aufwendungen zu fordern.

5.7. Wurde in der Auftragsbestätigung ausdrücklich die Beibringung einer Bankbürgschaft oder Vorkasse verlangt, so wird die Auftragsbestätigung erst in dem Moment wirksam, in dem uns die Bankbürgschaft vorliegt bzw. die Vorkasse vom Geschäftspartner geleistet wurde. Wir behalten uns das Recht vor, die in der Bestätigung genannten Liefertermine entsprechend der Verzögerung des Einganges von Bankbürgschaft bzw. Vorkasse zu verschieben. Bankbürgschaften werden nur akzeptiert, wenn diese unbefristet sind.

5.8. Bei Zahlungsverzug können wir vorbehaltlich weiteren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Bundesbankdiskont verlangen. Kommt der Geschäftspartner mit einer Zahlung in Verzug, sind sämtliche offenen Rechnungen unter Wegfall des Zahlungszieles sofort fällig.

5.9. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für einzelne Lieferungen bezahlt ist, die einzelnen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen, saldiert und anerkannt sind. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

6.2. Der Geschäftspartner ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware in seinen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf ihn übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Befugnisse des Geschäftspartners, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Geschäftspartners oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Geschäftspartner nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für uns vorgenommen, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwarenwert. Die Forderungen des Geschäftspartners aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung an. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unserer Forderung unsere Forderung insgesamt um mehr als 20%, so sind die darüber hinausgehenden Sicherheiten von uns auf Verlangen nach unserer Wahl freizugeben.

6.3. Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners. In diesem Fall sind wir vom Geschäftspartner bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt.

6.4. Erfüllt der Geschäftspartner seine Zahlungsverpflichtungen innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht, löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Konkursantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände sofort an uns zu nehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag darstellt. Der Geschäftspartner ist zur Herausgabe verpflichtet; ein Widerspruchsrecht steht ihm nicht zu.

6.5. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.

7. Verjährung, Abtretungsausschluss

Sämtliche Ansprüche gegen uns verjähren mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung. Bei Ersatzlieferungen verbleibt es bei der Verjährungsfrist für die ursprüngliche Lieferung. Bei von uns erbrachten Leistungen unterbricht eine von uns durchgeführte Untersuchung eines angeblichen Mangels die Verjährung nicht. Wird von uns eine mangelhafte Leistung nachgebessert, verjähren Ansprüche aus dieser Nachbesserung drei Monate nach Ablauf der ursprünglich geltenden Verjährungszeit. Ansprüche gegen uns, gleich welcher Art, können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.

8.2. Erfüllungsort -auch bei Verkauf freitragend- ist Berlin.

8.3. Für sämtliche Streitigkeiten ist der Gerichtsstand nach unserer Wahl Berlin oder Frankfurt am Main.

8.4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich. Unwirksame Punkte sind durch die entsprechende gesetzliche Regelung zu ersetzen.

8.5. Mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.